

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Geschäftsnummern: RR.2022.148,
RR.2022.149, RR.2022.150

Entscheid vom 12. Januar 2023

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Roy Garré, Vorsitz,
Daniel Kipfer Fasciati und Giorgio Bomio-Giovanascini,
Gerichtsschreiber Stefan Graf

Parteien

1. A. LTD,
2. B. S.A.,
3. C. LTD,
alle vertreten durch Rechtsanwalt Olivier Cramer,

Beschwerdeführerinnen

gegen

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ,
Fachbereich Rechtshilfe I,

Beschwerdegegner

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die
Ukraine

Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung
(Art. 46a VwVG)

Sachverhalt:

- A.** Im Rahmen eines gegen den ukrainischen Staatsangehörigen D. geführten Strafverfahrens ersuchte die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine (nachfolgend «Generalstaatsanwaltschaft») die hiesigen Behörden am 9. April bzw. 9. Oktober 2015 u.a. um Beschlagnahme und Herausgabe bestimmter Unterlagen zu den folgenden Konten bei der Bank E.: Nr. 1 (lautend auf die A. Ltd), Nr. 2 (lautend auf die B. S.A.) und Nr. 3 (lautend auf die C. Ltd). Mit ergänzendem Ersuchen vom 27. Mai 2016 bat die Generalstaatsanwaltschaft weiter um Beschlagnahme der Vermögenswerte auf diesen Konten. Mit Verfügung vom 3. Juni 2016 entsprach das Bundesamt für Justiz (nachfolgend «BJ») diesem Ersuchen und sperrte die erwähnten Kontostämme per sofort bis zum Abschluss des Rechtshilfeverfahrens. Mit Entscheid RR.2016.109 vom 31. August 2016 trat die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts nicht auf die hiergegen erhobene Beschwerde der Kontoinhaberinnen ein. Im Rahmen der Schlussverfügung vom 12. April 2017 hielt das BJ die Sperre der erwähnten Kontostämme aufrecht bis entweder ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Entscheid des ersuchenden Staates vorliegt oder der ersuchende Staat der zuständigen ausführenden Behörde mitteilt, dass ein solcher Entscheid nach dem Recht dieses Staates nicht mehr erfolgen kann. Die hiergegen von den Kontoinhaberinnen erhobenen Beschwerden wies die Beschwerdekammer mit Entscheid RR.2017.118 vom 6. Februar 2018 ab, soweit sie darauf eintrat (act. 6.1). Mit seinem Urteil 1C_87/2018 vom 21. März 2018 trat das Bundesgericht nicht auf die hiergegen erhobene Beschwerde ein.
- B.** Am 17. Dezember 2021 gelangte Rechtsanwalt Olivier Cramer als gemeinsamer Vertreter der A. Ltd, der B. S.A. und der C. Ltd an das BJ. Er informierte dieses, dass die Generalstaatsanwaltschaft ihr Verfahren gegen D. mangels Beweisen eingestellt habe. Gestützt darauf ersuchte er u.a. um Folgendes (act. 1.4 mit Hinweis auf act. 1.2a und 1.2b):

Dans la mesure de ce qui précède, mes mandantes vous invitent formellement par la présente à solliciter et obtenir dans les plus brefs délais du Bureau du Procureur général d'Ukraine la confirmation selon laquelle la procédure pénale n° 4201700000004813 (anciennement procédure n° 42001400000000628) à l'encontre de D. ayant pour objet les faits visés par les demandes d'entraide citées en marge a été clôturée, respectivement qu'une décision condamnatrice, a fortiori de confiscation, n'est plus susceptible d'être prononcée en relation avec ces faits. (...)

A défaut d'une réponse, respectivement d'une réponse incompatible à la décision univoque et définitive que je vous remets ici, les saisies conservatoires frappant les avoirs de mes mandantes depuis plus de cinq ans et demi devront être en tout état immédiatement levées, dès lors qu'elles n'ont manifestement plus le moindre objet.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2022 bezog sich RA Cramer auf seine bisher unbeantwortet gebliebene Eingabe vom 17. Dezember 2021 und ersuchte um Mitteilung, ob das BJ zwischenzeitlich mit der ersuchenden Behörde in Kontakt getreten sei (act. 1.5). Am 4. Februar 2022 liess RA Cramer dem BJ in diesem Zusammenhang ein Schreiben des ukrainischen Rechtsanwalts des an den Kontoinhaberinnen wirtschaftlich Berechtigten zugehen (act. 1.6). Mit Schreiben vom 11. April 2022 nahm RA Cramer erneut Bezug auf seine Eingaben vom 17. Dezember 2021 und vom 4. Februar 2022 sowie auf verschiedene telefonische Kontakte zwischen ihm und dem BJ und erneuerte seinen Antrag auf sofortige Freigabe der gesperrten Vermögenswerte (act. 1.7).

Unter Bezugnahme auf die bisher ergangene Korrespondenz teilte das BJ RA Cramer am 27. April 2022 u.a. Folgendes mit (act. 1.8):

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine uns mit Schreiben vom 12. Februar 2020 mitgeteilt hat, dass die vorgerichtliche Untersuchung i.S. D. et al. an das Nationale Antikorruptionsbüro der Ukraine NABU übergeben worden sei.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir das NABU regelmässig um Informationen über den Stand des dortigen Strafverfahrens. Gerne bestätigen wir Ihnen, dass uns das NABU mit Schreiben vom 26. Juli 2021 letztmals ausdrücklich bestätigt hat, dass es weiterhin ein Strafverfahren gegen D. führe und – mit Blick auf die Einziehung der in der Schweiz beschlagnahmten Vermögenswerte – an den ersuchten Rechtshilfemassnahmen festhalte.

Gerne weisen wir Sie in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass die Sperre der erwähnten Kontostämme grundsätzlich solange aufrecht zu erhalten ist, bis die zuständigen ukrainischen Behörden rechtskräftig über die sichergestellten Beträge entschieden haben oder bis klar ist, dass ein solcher Entscheid nicht mehr erfolgen kann (vgl. Art. 33a IRSV).

Leider ist es uns aufgrund der derzeitigen politischen Situation in der Ukraine im Moment nicht möglich, Akten an die ukrainischen Behörden zu übermitteln. Unsere Kontaktversuche beim NABU schlugen ins Leere. Auch unsere Kolleginnen und Kollegen beim *International Centre on Asset Recovery* ICAR, die mit den ukrainischen Behörden ein *Case Consultancy Agreement* abgeschlossen haben, können im Moment keinen formellen Kontakt zu den ukrainischen Partnerbehörden herstellen. Derzeit prüft unser Amt noch eine mögliche Kontaktaufnahme über unsere Botschaft in Kiew.

Sobald es die Situation in der Ukraine erlaubt, werden wir Sie über den Stand des dortigen Strafverfahrens informieren können.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2022 verwies RA Cramer erneut auf den Umstand, dass die Generalstaatsanwaltschaft ihr Verfahren gegen D. mangels Beweisen eingestellt habe, und führte u.a. weiter Folgendes aus (act. 1.9):

Une fois encore, mes mandantes vous invitent formellement à statuer sur leur requête visant la levée immédiate des mesures de séquestre qui frappent depuis six ans l'intégralité de leurs avoirs auprès de l'établissement banque E. à Genève, respectivement à prononcer une décision sujette à recours.

Faute d'avoir été notifiées d'une décision formelle d'ici au 4 juillet 2022, mes mandantes considéreront la position de l'OFJ comme un refus des statuer et saisiront l'autorité de recours pour déni de justice et retard injustifiée.

Das BJ liess sich in der Folge gegenüber RA Cramer nicht mehr vernehmen.

- C.** Am 9. August 2022 gelangte RA Cramer namens und auftrags der A. Ltd, der B. S.A. und der C. Ltd mit Beschwerde an die Beschwerdekammer (act. 1). Diese beantragen Folgendes:

(...) concluent, avec suite de frais et dépens, à ce qu'il

PLAISE À LA COUR DES PLAINTES DU TRIBUNAL PÉNAL FÉDÉRAL

A la forme:

Déclarer recevable le présent recours contre le refus de statuer de l'Office fédéral de la justice sur la requête des recourantes du 13 juin 2022 visant la levée des saisies conservatoires des comptes bancaires ouverts au nom de A. Ltd, C. Ltd, ainsi que B. S.A., auprès de Banque E. à Genève.

Au fond:

Principalement:

Ordonner la levée avec effet immédiat des saisies conservatoires des comptes bancaires ouverts au nom de A. Ltd, C. Ltd ainsi que B. S.A., auprès de Banque E. à Genève.

Débouter tout opposant des toutes autres ou contraires conclusions.

Subsidiirement:

Renvoyer la cause à l'Office fédéral de la Justice en l'invitant à rendre une décision dans le sens des considérants.

Débouter tout opposant des toutes autres ou contraires conclusions.

In seiner Beschwerdeantwort vom 1. September 2022 schliesst das BJ auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (act. 6). Mit Replik vom 19. September 2022 halten die Beschwerdeführerinnen vollumfänglich an ihren Beschwerdeanträgen fest (act. 10). Die Replik wurde dem BJ am 20. September 2022 zur Kenntnisnahme übermittelt (act. 11).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

- 1.
- 1.1 Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und der Ukraine sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZPII EUeR; SR 0.351.12) massgebend. Diese werden *in concreto* ergänzt durch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) sowie die Art. 43 ff. des Übereinkommens vom 31. Oktober 2003 der Vereinten Nationen gegen Korruption (SR 0.311.56).
- 1.2 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (siehe Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Wenn das IRSG nichts anderes bestimmt, wenden die Bundesverwaltungsbehörden das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren

(Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021), die kantonalen Behörden die für sie geltenden Vorschriften sinngemäss an. Für Prozesshandlungen gilt das in Strafsachen massgebende Recht (Art. 12 Abs. 1 IRSG). Die Gewährung der internationalen Rechtshilfe und das Rechtshilfeverfahren richten sich demgegenüber nur so weit nach der StPO, als andere Gesetze des Bundes und völkerrechtliche Verträge dafür keine Bestimmungen enthalten (Art. 54 StPO).

- 2.** Gemäss Art. 33a Abs. 1 VwVG wird das Verfahren in einer der vier Amtssprachen geführt, in der Regel in der Sprache, in der die Parteien ihre Begehren gestellt haben oder stellen würden. Im Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich die Sprache des angefochtenen Entscheids massgebend (Art. 33a Abs. 2 Satz 1 VwVG). Wird wie vorliegend Beschwerde geführt gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung (vgl. Art. 46a VwVG), richtet sich die Sprache im Beschwerdeverfahren nach derjenigen des Verfahrens vor der ersten Instanz. Das eingangs erwähnte Rechtshilfeverfahren wurde in deutscher Sprache geführt. Zudem korrespondierte der Beschwerdegegner im Vorfeld dieses Beschwerdeverfahrens mit den Beschwerdeführerinnen in deutscher Sprache (act. 1.8). Der vorliegende Entscheid ergeht deshalb auf Deutsch, auch wenn sich die Beschwerdeführerinnen und in seiner Beschwerdeantwort erstmals auch der Beschwerdegegner der französischen Sprache bedienen.

- 3.**

 - 3.1** Die Beschwerdeführerinnen rügen in erster Linie, der Beschwerdegegner weigere sich, zu ihrem Antrag auf Freigabe der gesperrten Vermögenswerte eine anfechtbare Verfügung zu erlassen (siehe act. 1, S. 1 sowie Ziff. II.a, II.k und V.1).

 - 3.2**

 - 3.2.1** Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können unter den Voraussetzungen des Art. 80e Abs. 2 IRSG selbstständig angefochten werden (zur Anfechtbarkeit des Entscheids, mit welchem die ausführende Behörde ein Gesuch um Aufhebung einer Kontosperrung abweist, siehe zuletzt u.a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2022.47 vom

23. Juni 2022 E. 4.2.1 mit Hinweis auf TPF 2011 174 E. 2.2.2 und TPF 2007 124 E. 2).

- 3.2.2** Gemäss Art. 46a und 50 Abs. 2 VwVG kann gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung jederzeit Beschwerde geführt werden. Eine Rechtsverweigerung setzt voraus, dass die rechtssuchende Person zuvor bei der zuständigen Behörde ein Gesuch eingereicht hat und ein Anspruch auf Erlass einer Verfügung gegeben ist (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 1C_216/2022 vom 28. Juli 2022 E. 2.8 m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.198 vom 30. November 2017 E. 2.2). Letzterer besteht, wenn nach dem anzuwendenden Prozessgesetz und dem materiellen Recht eine Parteistellung bejaht werden kann und die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu entscheiden (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.41 vom 2. August 2012 E. 3.2 mit Hinweis; vgl. auch den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.268 vom 27. März 2014 E. 1.3, wonach das Eintreten auf eine Rechtsverweigerungs- bzw. auf eine Rechtsverzögerungsbeschwerde voraussetzt, dass zumindest einmal bei der befassten Instanz interveniert wurde, um sie zum gewünschten Handeln aufzufordern).
- 3.3** Die Beschwerdeführerinnen können als jeweilige Inhaberinnen der auf sie selbst lautenden Konten bei der Behörde, welche eine Vermögenssperre angeordnet hat, jederzeit deren Aufhebung verlangen (BGE 129 II 449 E. 2.5; TPF 2011 174 E. 2.2.1 S. 177). Das haben sie vorliegend mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 (vorerst im Sinne eines Eventualantrags), 11. April 2022 und 13. Juni 2022 ausdrücklich getan (act. 1.4, 1.7 und 1.9). Dass es der Beschwerdegegner mit Schreiben vom 27. April 2022 (act. 1.8) explizit abgelehnt habe, eine entsprechende Verfügung zu erlassen, was wiederum eine innerhalb der Frist von Art. 80k IRSG anzufechtende Verfügung darstellen würde (vgl. hierzu beispielsweise das Urteil des Bundesgerichts 9C_71/2020 vom 16. September 2020 E. 4.2.2), wird auch von ihm selber nicht geltend gemacht. Das entsprechende Schreiben ist vielmehr dahingehend zu verstehen, dass vor einem entsprechenden Entscheid erst eine Stellungnahme der ersuchenden Behörden abzuwarten sei. Auf die vorliegende Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsbeschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.
- 3.4** Ohne die von den Beschwerdeführerinnen verlangte Verfügung fehlt der Beschwerde bezüglich der beantragten Aufhebung der Kontosperrern jedoch das Anfechtungsobjekt. Die Beschwerdekammer kann darüber nicht erstinstanzlich entscheiden. In diesem Punkt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (siehe bereits die Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2016.39

vom 25. Mai 2016; RR.2013.268 vom 27. März 2014 E. 1.2; RR.2009.3 vom 7. September 2009 E. 3.3).

4. Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition, befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).
5.
 - 5.1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Eine formelle Rechtsverweigerung und damit eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV liegt vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obschon sie darüber befinden müsste (BGE 142 II 154 E. 4.2; 135 I 6 E. 2.1). Eine formelle Rechtsverweigerung wird zudem bejaht, wenn die Behörde eine Verfahrensregel nicht oder nicht korrekt anwendet, so dass sie der Person, die normalerweise darauf Anspruch hätte, den Zugang zur Justiz verwehrt. Die Behörde, die sich weigert zu urteilen oder dies nur teilweise tut, verstösst gegen Art. 29 Abs. 1 BV (BGE 144 II 184 E. 3.1 m.w.H.).
 - 5.2 Eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde muss jeden Entscheid binnen einer Frist fassen, die nach der Natur der Sache und nach den gesamten übrigen Umständen als angemessen erscheint (BGE 144 I 318 E. 7.1; 131 V 407 E. 1.1 m.w.H.). Ob sich die gegebene Verfahrensdauer mit dem Anspruch des Bürgers auf Rechtsschutz innert angemessener Frist verträgt oder nicht, ist am konkreten Einzelfall zu prüfen. Massgeblich ist namentlich die Art des Verfahrens, die Schwierigkeit der Materie und das Verhalten der Beteiligten (Urteil des Bundesgerichts 9C_74/2021 vom 11. März 2021 E. 1; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.3 vom 7. September 2009 E. 3.2).
 - 5.3 Wie eingangs erwähnt hielt der Beschwerdegegner im Rahmen seiner in Rechtskraft erwachsenen Schlussverfügung vom 12. April 2017 die am 3. Juni 2016 erlassene Sperre der auf die Beschwerdeführerinnen lautenden Kontostämme aufrecht bis entweder ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Entscheid des ersuchenden Staates vorliegt oder der ersuchende Staat der zuständigen ausführenden Behörde mitteilt, dass ein solcher Entscheid nach dem Recht dieses Staates nicht mehr erfolgen kann (vgl. Art. 33a IRSV).

Der Entscheid, mittels welchem die ausführende Behörde ein Gesuch um Aufhebung einer Kontosperrung abweist, stellt eine Zwischenverfügung dar, da er das Beschlagnahmeverfahren nicht abschliesst (TPF 2007 124 E. 2). Verfügungen, welche die Abweisung von Gesuchen um Freigabe von Vermögenswerten zum Gegenstand haben, welche nach Rechtskraft der Schlussverfügung betreffend die Beschlagnahme der Vermögenswerte und nach verhältnismässig langer Zeit gestellt werden, sind prozessual als Schlussverfügung zu qualifizieren (TPF 2007 124 E. 2). Auch bedeutende Veränderungen im Stand des ausländischen Verfahrens, namentlich neue Urteile oder wichtige Verfahrenshandlungen, aber auch mangelnde Entwicklungen im Verfahren, können eine erneute richterliche Überprüfung der Vermögenssperre rechtfertigen (TPF 2011 174 E. 2.2.2 S. 178; vgl. zum Ganzen den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2022.47 vom 23. Juni 2022 E. 4.2.1 m.w.H.).

- 5.4** Vor diesem Hintergrund habe der Beschwerdegegner – gemäss den Ausführungen in seinem Schreiben vom 16. August 2022 (act. 6.9) an das Nationale Antikorruptionsbüro der Ukraine (nachfolgend «NABU») – die Generalstaatsanwaltschaft am 12. April 2018 und am 29. März 2019 explizit um Informationen zum Stand des Verfahrens in der Ukraine mit Blick auf die Einziehung der in der Schweiz beschlagnahmten Vermögenswerte ersucht. Mit Schreiben vom 12. Februar 2020 habe die Generalstaatsanwaltschaft dem Beschwerdegegner mitgeteilt, die gegenständliche vorgerichtliche Untersuchung falle neu in die Zuständigkeit des NABU. In der Folge habe der Beschwerdegegner am 16. April 2020 und am 9. Juni 2021 seine Verfahrensstandsanfragen an das NABU gerichtet. Die letzte diesbezügliche Rückmeldung des NABU datiere vom 26. Juli 2021. Gemäss der Mitteilung des Beschwerdegegners an die Beschwerdeführerinnen vom 27. April 2022 habe das NABU am 26. Juli 2021 ausdrücklich bestätigt, dass es weiterhin ein Strafverfahren gegen D. führe und – mit Blick auf die Einziehung der in der Schweiz beschlagnahmten Vermögenswerte – an den ersuchten Rechtshilfemassnahmen festhalte (vgl. act. 1.8).
- 5.5** Mit Eingabe vom 17. Dezember 2021 informierten die Beschwerdeführerinnen den Beschwerdegegner, dass die Generalstaatsanwaltschaft ihr Verfahren gegen D. mangels Beweisen eingestellt habe, und ersuchten ihn sinngemäss um umgehende Nachfrage bei der Generalstaatsanwaltschaft, ob diese die Einstellung des Verfahrens und somit auch bestätige, dass kein Einziehungsentscheid erfolgen werde (act. 1.4 mit Hinweis auf act. 1.2a und 1.2b). *Prima facie* fällt auf, dass das eingestellte Verfahren gegen D. eine andere Verfahrensnummer trägt als dasjenige, welches dem ursprünglichen Rechtshilfeersuchen zu Grunde lag. Die Beschwerdeführerinnen geben

diesbezüglich sinngemäss an, dass es sich trotzdem um ein und dasselbe Verfahren handle (vgl. u.a. act. 1, Ziff. III.31). Diese Information hätte den Beschwerdegegner zumindest dazu veranlassen sollen, sich *zeitnah* beim NABU nach dem neusten Stand der Dinge zu erkundigen. Dies insbesondere deswegen, weil namentlich neue Urteile oder wichtige Verfahrenshandlungen eine erneute richterliche Überprüfung der Vermögenssperre rechtfertigen können (siehe oben E. 5.3 *in fine*). Alternativ hätte sich der Beschwerdegegner den Beschwerdeführerinnen gegenüber zumindest erklären müssen, weshalb er sich aufgrund der ihm übermittelten Informationen nicht veranlasst sah, der ukrainischen Behörde eine aktualisierte Verfahrensstands-anfrage zu unterbreiten. Den Akten und Vorbringen des Beschwerdegegners kann nicht entnommen werden, dass dieser nach Eingang des Schreibens vom 17. Dezember 2021 in irgendeiner Form reagiert hätte. Weshalb die gebotene zeitnahe Nachfrage beim NABU ausblieb, kann nicht nachvollzogen werden. Eine erste Reaktion des Beschwerdegegners erfolgte offenbar erst mit seinem Schreiben an die Beschwerdeführerinnen vom 27. April 2022 (act. 1.8), mithin über vier Monate nach Eingang der ursprünglichen Mitteilung sowie nach drei weiteren Erinnerungsschreiben. Gewisse der in diesem Schreiben enthaltenen Informationen (Übertragung des Verfahrens an das NABU, dessen Festhalten an den Rechtshilfemassnahmen) hätte der Beschwerdegegner den Beschwerdeführerinnen ebenfalls bereits zu einem früheren Zeitpunkt übermitteln können. Gewiss ist die Tatsache, dass die Lage in der Ukraine am 24. Februar 2022 durch den Angriff Russlands eskalierte und die Kommunikation mit den ukrainischen Behörden in der Folge – wenn überhaupt – nur in eingeschränktem Masse möglich war, nicht dem BJ anzulasten. Hinreichende Erklärungen für das Unterlassen einer *in zeitlicher Nähe* zum Antrag vom 17. Dezember 2021 liegenden Nachfrage durch den Beschwerdegegner beim NABU liefert dieser Umstand jedoch keine. Nicht weiter belegt oder substantiiert wird zudem der vom Beschwerdegegner vorgebrachte Einwand, die Kommunikation mit der Ukraine sei schon anfangs 2022 schwierig gewesen (vgl. act. 6, Ziff. 7). Mit Blick auf die Situation in der Ukraine informierte der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerinnen am 27. April 2022 u.a. darüber, dass die Übermittlung von Akten an die ukrainischen Behörden derzeit nicht möglich sei und Kontaktversuche mit dem NABU ins Leere geschlagen seien. Im Rahmen eines anderen, ebenfalls die Ukraine betreffenden Rechtshilfeverfahrens kam die Beschwerdekammer diesbezüglich zum Schluss, dass Postsendungen in die Ukraine weiterhin entgegengenommen würden, es aber zu Verspätungen komme. Zudem lege eine Übersicht über die aktuellen Mitteilungen auf der Webseite des NABU nahe, dass dieses nach wie vor operativ tätig sei (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2022.30 vom 18. Mai 2022 E. 4.2). Unabhängig der eingeschränkten Kommunikationswege wird auch aufgrund der

Äusserungen des Beschwerdegegners im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht klar, ob dieser hinsichtlich des Antrags der Beschwerdeführerinnen vom 17. Dezember 2021 überhaupt und gegebenenfalls konkret auf welche Weise versucht hat, bereits vor dem 16. August 2022 mit den ukrainischen Behörden in Kontakt zu treten. Das diesbezüglich einzige aktenkundige Schreiben des Beschwerdegegners datiert vom 16. August 2022 und erging offenbar erst nachdem der Beschwerdegegner von der vorliegend zu beurteilenden Beschwerde Kenntnis genommen hatte (vgl. act. 2). Ob schliesslich die ukrainischen Behörden nach der ersten Antwort des NABU per E-Mail vom 25. August 2022 (act. 6.10) zwischenzeitlich weitere Informationen haben folgen lassen, entzieht sich der Kenntnis der Beschwerdekammer.

5.6 Nach einer Würdigung des vorstehend Ausgeführten muss der Schluss gezogen werden, dass auch die Vorgehensweise des Beschwerdegegners wesentlich zu einer über Gebühr verzögerten Reaktion auf den Antrag vom 17. Dezember 2021 geführt haben. Ob das Vorgehen des Beschwerdegegners als formelle Rechtsverweigerung zu qualifizieren ist, ist fraglich. Seiner Antwort vom 27. April 2022 kann sinngemäss entnommen werden, dass er sich nicht grundsätzlich weigert, in der Sache eine Verfügung zu erlassen, er aber zuvor weitere Informationen aus der Ukraine erhältlich machen wolle. Die entsprechenden Bemühungen des Beschwerdegegners sind nach dem Gesagten aber nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt. Zudem wurden vom Beschwerdegegner zwar gewisse objektive Umstände angeführt, welche ebenfalls zu einer Verzögerung beitragen mögen, aber er hat diese weder in seinen Ausführungen an die Beschwerdeführerinnen noch im vorliegenden Verfahren in einem ausreichenden Masse substantiiert oder konkretisiert. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als begründet.

6. Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit auf diese einzutreten ist. Der Beschwerdegegner ist anzuweisen (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG), innert 60 Tagen und gestützt auf die aktuelle Aktenlage mittels anfechtbarer Verfügung über den Antrag der Beschwerdeführerinnen auf Freigabe der gesperrten Vermögenswerte zu entscheiden.

7.

7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten teilweise den mit gewissen Punkten der Beschwerde unterliegenden Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG

sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.– (vgl. act. 3 und 4). Die Bundesstrafgerichtskasse hat den Beschwerdeführerinnen Fr. 3'000.– zurückzuerstatten.

- 7.2** Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerinnen im Umfang ihres teilweisen Obsiegens für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Parteikosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG). Dabei erscheint eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'000.– als angemessen (Art. 10, 11 und 12 Abs. 2 BStKR).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und es wird festgestellt, dass es bei der Bearbeitung des Antrags der Beschwerdeführerinnen vom 17. Dezember 2021 durch das BJ zu einer unzulässigen Rechtsverzögerung gekommen ist.
2. Das BJ wird angewiesen, innert 60 Tagen und gestützt auf die aktuelle Aktenlage mittels anfechtbarer Verfügung über den Antrag der Beschwerdeführerinnen auf Freigabe der gesperrten Vermögenswerte zu entscheiden.
3. Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.
4. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.– wird den Beschwerdeführerinnen auferlegt, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.–. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, den Beschwerdeführerinnen Fr. 3'000.– zurückzuerstatten.
5. Das BJ hat die Beschwerdeführerinnen für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 2'000.– zu entschädigen.

Bellinzona, 12. Januar 2023

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Olivier Cramer
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe I

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).